







1. l. v.

2. a.

3. a.

4. c.

5. e.

6. e.

7. c.

8. e.

9. e.

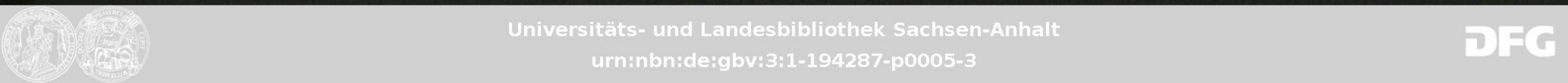
x t



25  
 25 Schriften über die  
 Augenbuchstaben Grundart.

1. Cögin n. L. Anstalt, v. die Bibl. u. Witzbücherg mit Mogge. Albesten zu Bonn-  
 druck u. W. v. Grumbach ruffenwilt. v. O. J. (1552.) \*
2. Manuscripto deutio. Anstalt ditta zu den Bücherkain, auf W. v. Grumbach  
 schraff. u. v. O. J. 1554.
3. Anst. anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
4. Cögin des Anstalts v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
5. Cögin des Anstalts v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
6. Cögin des Anstalts v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
7. Cögin des Anstalts v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
8. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.
9. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J. Anstalt v. O. J.

\* für andere Schrift desselben Schrift findet sich III, 91, N. 7.



10. Abdruck H. May. Inskriptionen der Luft Execution gegen Hz. Johanns  
Friedrich von Preußen. 1566.
11. Anweisung Schrift v. Hz. Augustus zu P. zu folgen der Luft rüchzen  
lasten. 1566.
12. Anweisung Johans Wilhelm off die aufordnung Wh. v. Grumbach zu die  
v. Hz. May. in Gofen u. Gimmensstein aufhalten. 1567.  
*1. unten N. 18.*
13. Brief- u. aufordnung des Rofstabs Gimmensstein u. nach Gofen wegen H.  
H. May. u. Hz. Augustus zu P. 1567.
14. Abdruck zwanze Schreiben von Johanns Friedrich Prinz P. G. Ruffen aus  
Augsburg 1567.
15. Aufz. Luzer davor Inskription, v. Johanns Friedrich v. Mitt. Hz. zu P., Binden  
Haltz. bei Rhein Inskription lasten. 1566.
16. Inskription vorantastung des Hz. Augusti alle die nachstehende Dazist-  
ungelbau, v. die die fette und von Krenztatou wider sein Hz.  
G. rüchzen. 1567.
17. Ein Name Pasquillus. von Gimmensstein.
18. Abdruck Johans Wilhelms Hz. zu P. Brief- und aufordnung des Rof-  
stabs Gimmensstein und nach Gofen. 1567. *1. unten N. 12.*
- 19-22. [Langner, Hub.] Hist. Descriptio executionis contra rebelles, et captivitas Go-  
thae. 1568. 6g. (4 nachfinden dörfen)
23. Inskription. d. Coldewey. 1735.
24. Inskription, übersetzt: "Gimmensstein Inskriptionen" 1568.
25. Inskription von Wh. v. Grumbach u. Kuntzlaue lte. Drücken etc. 1704.

ans

fan

io

67.

R.

t

fan

r-

H.

Pfl-

Go-



10. Johann K. May, ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





h. 64, 16. 1

**Copia etlicher Zer-  
trege / so der Bischoff von Wirzburg  
mit Marggraff Alberten zu Branden-  
burg etc. vnd Wilhelmen von Grum-  
bach auffgericht.**

1



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*u. Pomic  
1-25 1. Hl.  
H. 4.  
Cz. 63.*



# Verzeichnis der

Bevarticul / davon in dem Vertrag  
zwischen Wirtzburg vnd Brandenburg / An  
dato haltendts Sambstags nach Cantate den  
21. Maij / nach Christi vnser lieben D. Ern  
geburt funffzehnhundert vnd im zwey  
vnd funffzigsten Jar auffgericht /  
meldung geschicht / vnd noch  
vor der hand ist.

**E**rstlich ist neben dem Vertrag bewilligt / Wo mein G. D. von Wirtzburg die Summa des baren Gelds / so sein F. G. zu bezalen versprochen / nicht bar auffbringen möchten / das der vberig ausstehend Rest / von meinem G. D. Marggraff Albrechten etc. an so viel Silber / bezalt genomen werden sol / Daran doch sein F. G. kein schaden leiden sol.

Zum andern / sol mein G. H. von Wirtzburg zwischen hie / vnd den achten tag Octobris schierst komendt / meines G. D. Marggraff Albrechts glaubiger Inhalt des zugestellten besitzgelten

A ij

gelten

gelten Registers / zu sich auff ein benandten tag  
beschreiben / vnd sich einer newen Schuldners  
schreibung / so auff sein F. G. vnd dero Stifft ge-  
stelt / mit jnen vergleichen / vnd damit meines  
G. D. Marggraff Albrechts Schuldnerschrei-  
bung ledigen / vnd die / seinen F. G. vbergeben  
vnd zustellen.

Zum dritten / Das meinem G. H. Marg-  
graff Albrechten / zwo doppel Kartannen / vnd  
ein Notschlange / vnd zu jedem dieser dreier  
Stück in sonderheit zwey hundert Kugeln / des-  
gleichen drey Pöler / die grösten vnd besten / mit  
allen jren zugehörungen / gefülleten vnd vnge-  
fülleten Kugeln / sampt zwey hundert Centner  
Puluer / Vnd da mangel entstünde / noch ein  
hundert Centner Puluers / von meinem gnedig-  
gen Herrn von Wirtzburg zugestellet / vnd in  
seiner F. G. Feldlager vnuerzüglich geliefert wer-  
den sollen.

Zum vierdten / Als die ersten Vertrags-  
Abrede vnter andern vermöcht / das meinem  
G. D. Marggraff Albrechten / das Ampt Weins-  
berg verfolgen vnd zustehen solt / Vnd aber Wil-  
helm von Grumbach seinen F. G. solch Ampt  
meinem G. D. von Wirtzburg / vnd dero Stifft  
innen zu lassen / vntertheniglich ersucht / vnd ge-  
beten /

beten / vnd so viel bey derselben erlangt / das im  
die zu gnaden solch Ampt gegen einer merckli-  
chen summa Geldes / so im hiebeuor sein S. G.  
aus sonderm gnaden versprochen vnd zugesagt /  
dermassen vbergeben vnd zugeeignet / das er für-  
der berürt Ampt meinem G. D. von Wirtzburg /  
gegen gebürlicher vergleichung zukomen lassen  
möcht / Sol mein G. D. von Wirtzburg im das  
gegen solche gebürliche erstattung thun / deren  
er zu frieden sey. Doch so die vergleichung an-  
ligenden Gütern vnd abnutzung geschehe / sol-  
len im solche Güter / sampt allen andern sei-  
ner Güter / Rechten / vnd Gerechtigkeiten / so er  
von meinem G. D. vnd seiner S. G. Stifft zu Le-  
hen getragen vnd gehabt / von hochgedachtem  
meinem G. D. vnd seiner S. G. Stifft der Lebens-  
schafft entlediget / vnd im dem von Grumbach  
vnd seinen Erben frey geeignet / auch von im  
von Grumbach keinem Herrn / wer der sey / one  
meines G. D. Marggraff Albrechts zu Bran-  
denburg etc. vorwissen vnd willen / hinfüro zu  
Lehen gemacht werden / damit er seinen S. G. so  
viel deste vnuerhinderlicher dienen möge. Wo  
aber solche zueigung vnd vergleichung nicht ge-  
schehen wölte / Sol das vorberürt Ampt Meins-  
berg hochgenentem Fürsten Marggraff Alber-  
ten / inhalt der ersten vertrags Abrede / vernol-  
gen / bleiben / vnd zustehen.

A iij

Sum

Zum fünfften / Sol vnd wil mein G. H.  
von Wirtzburg / Christoff Steinrücken / auff ein  
alte Druhed ledig zelen / vnd im sein vber sich ges  
gebene Verschreibung so bald wider zustellen.

Zum sechsten / So sol vnd wil mein G. H.  
von Wirtzburg / Conraden Biber / vnd seiner  
Schwester / die Legata / so inen weiland Bi  
schoff Conrad von Bibra / löblicher gedecht  
nis / verschafft / entrichten / vnd bezalen lassen /  
Actum auff Sambstag nach Cantate / den 21.  
Maij / nach Christi vnsers lieben Herren  
geburt Tausent fünffhundert vnd im  
zwey vnd funffzigsten  
Jar etc.

A. M. 3. B. 11st.

Melchior Epif. 11st.



Abdruck eines Ver-  
trags / so der Bischoff von Wirzburg  
des Geschlechts ein Zobel / vnd seiner F. G.  
Thumbcapitel / Anno 1552. Als Marggraff Al-  
brecht zu Brandenburg / mit im dem Bischoff  
vnd seinem Stifft / in misuerstandt vnd wider-  
willen geraten / bey Wilhelm von Grumbach  
bittlichen gesucht / erlangt / vnd mit im auffge-  
richt / verbrieft / besigelt hat / auch in dabey zu  
schützen vnd zu schirmen zugesagt / Dagegen  
Wilhelm von Grumbach sechzig tausent Gül-  
den / bares Gelds / so im weiland Keiser Carol /  
von wegen seiner trewgeleistendienst / aus gna-  
den verschafft / Marggraff Albrecht veruolgen  
lassen / Dagegen auch Nochgedachter Marg-  
graff bewilligt / das dem gedachten Bischoff  
das Ampt Weinberg / so iren F. G. in Krafft des  
Vortrags zwischen beiden Fürsten / des gedach-  
ten 52. Jars im Feldt lager vor Nüremberg auff-  
gericht / veruolgen sollen / auch bleiben solt /  
Solchem auffgerichtem vertrag / Brieff vnd Sis-  
geln zugegen / Dat der Bischoff im Grumbach /  
als der Marggraff für Metz gezogen / vnd sich  
seines widerwendens nicht zuuersehen gewest /  
den Vertrag sampt den Gütern darinnen verlets-  
bet /

bet/vnd er Grumbach in Possess gehabt/ wider  
abgedrungen/ Das also er Grumbach/ solcher  
Güter/vnd seines obgemelten Gelds/ der sechz  
zig tausent Gulden/ so er dem Bischoff vnd sei  
nem Stifft/auff hochuleisige Bitte/zu nutz/  
vnd gutem verlassen/verlünstigt/vnd in  
mangel stehen mus.

**W**

Ir Melchior von Gottes  
gnaden/Bischoff zu Wirzburg  
vnd Dertzog zu Francken/ Thun  
kuntt allermenniglich mit die  
sem vnserm Brieff/Als wir vns/  
vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten / vnd  
gemeiner Ritterschafft zu gutem/mit dem Hoch  
gebornen Fürsten / vnserm besondern lieben  
Herrn vnd Freund / Herrn Albrechten / dem  
Jüngern Marggrauen zu Brandenburgt etc.  
durch vnterhandlung vnd gutes vorwissen vnd  
willē vnser Thumcapitels/gütlich vnd freunds  
lich verglichen/ vnd vereinigt haben/ Inhalts  
eines darüber auffgerichteten besigeltē Vertrags/  
des Datum stehet / Sambstag nach Cantate /  
den 21. Maij/ nach Christi vnser lieben Herrn  
Geburt 1552. Jar/Vnd sich aber der Vest/vnser  
lieber Getrewer/ Wilhelm von Grumbach zu  
Kimpar/in solcher Vnterhandlung vns/vnd vn  
serm

serm Stifft zu gutem / so getrewlich vnd vleis-  
sig gehalten / Das er vns in solcher Vertrags-  
handlung / vnser Ampt Weinberg / vnd anders  
mehr zu gutem erhalten / vnd deshalben etliche  
viel tausent Gilden / von vnserm lieben Herrn  
vnd Freund / Marggraff Albrechten etc. verspro-  
chenen Gnadengelds begeben / vnd fallen las-  
sen. Dagegen wir im / wie billich / ein gnedige  
erstattung zu thun / aus danckbarlichem gnedi-  
gem willen versprochen vnd zugesagt / vns auch  
desselbigen / gegen solcher erzeugten vntertheni-  
gen trew / schuldig erkennen / vnd wissen / Dies  
weil wir / vnd vnser Thumbcapitel für vns selbst /  
sonsten dieses vnser Ampt nicht erhalten mö-  
gen / Wir hetten dann der Vertrags handlung  
absein / vnd eines verderblichen Vberzugs vn-  
sers Stiffts gewertig sein wollen. Solchem  
nach / so haben wir für vns / vnserer Nachkommen  
am Stifft / auch mit vorwissen vnd willen vnser  
Thumbcapitels / im Wilhelmen von Grumbach  
vnd seinen Erben / zu solcher schuldiger danck-  
barlicher widerstattung / nachfolgende vnser  
Güter vnd Gerechtigkeit / Als nemlich das Klos-  
ster Maybrun / darüber wir im vnd seinen Er-  
ben / von der Bepstlichen Heiligkeit / notdürff-  
tige bewilligung / auff vnsern Kosten / ausbrin-  
gen / vnd zustellen wollen / Zu dem geben vnd zu-  
eignen wir auch im / vnd allen seinen Erben / was  
wir von vnser vnd vnser Stiffts wegen / in dem  
B nach

nachbenandten Dörffern / Sultzwisen / Erbs-  
hausen / Dausen / Berchten / Oberbleichfeldt /  
vnd Kürnach / an bethen / storn / frönen / diens-  
sten / gülden / zinsen / zehenden / gefellen / Schef-  
fereien / Lehen / schafften / Manschafften / Ges-  
richten / Wuhn / vnd Weiden / Wassern / hohen  
vnd nidern Obrigkeiten / gantz nichts danon  
ausgenommen / Allermassen wir vnd vnser Stifte  
bisher auff den obgemelte Kloster / vnd Dörff-  
fern hergebracht / genützt / vnd innen gehabt has-  
ben / vnd von Rechts wegen hetten haben mö-  
gen / Vnd wiewol die Kürnacher drey Wey-  
her / bisanher von dem gedachten Dorff Kür-  
nach ausgeficht / vnd mit Wart versehen wor-  
den / So sind doch dieselbigen in das gemelt  
Dorff Kürnach nicht gehörig / noch in derselbi-  
gen Marckung gelegen / Aber wie dem allen /  
so sollen doch solche drey Weyher / mit iren  
Wasserflüssen begriffen / Rechten / Gerechtig-  
keiten / zu vnd eingehörungen / gantz nichts da-  
von ausgenommen / Allermassen wir / vnd vnser  
Stift / die bisanhero innen gehabt / genützt vnd  
gebraucht haben / im Wilhelmen von Grumb-  
bach / vnd allen seinen Erben / neben allem an-  
derm ablant / auch erblichen erndolgen / vnd blei-  
ben / Es sollen auch im dem von Grumbach / als  
le vnd jede briefliche Orkundan / vber obberürt  
Kloster / Dörffer / Weyher / vnd derselbigen ob-  
uermelden nutzung / Rechten / vnd Gerechtigkei-  
ten /

ten/durch vns/oder von vnser wegen/zugestel-  
let werden / So viel aber deren / Im dem von  
Grumbach / itzt durch vns nicht / vnd doch her-  
nach vber kurtz oder lang gefunden werden mö-  
chten / sollen im oder seinen Erben / dieselbigen  
one allen nachteil vnd schaden sein / vnd inen zu  
wider / oder einigen Abbruch nicht gebraucht  
werden / Wir wollen auch für vns / vnd vnser  
Nachkommen vnd Stifft / in den von Grumbach /  
vnd seine Erben / der durch vns also hiemit im  
von Grumbach / vnd seinen Erben / zugeeigne-  
ten Rechten / vnd Gerechtigkeit halben / Wo er  
oder seine Erben durch jemand / wer der sein  
möchte / in einigen weg mit Recht verhindert /  
oder angefochten werden solten / in alle wege  
vertreten / vnd schadlos halten / one alles gener-  
de / Vnd nach dem hienor in der versteinung der  
wildbans Grentz / auff dem wald Kramtschatz /  
zwischen vns / vnd im dem von Grumbach / al-  
lerley irrung fürgefallen / Damit aber denselbis-  
gen fürderhin deste statlicher fürkommen / So sol  
von dem Stein / so neben dem Woltz des Lins-  
dachs am Kramtschatzer weg stehet / stracks den  
grund die Thierwiese hinein / bis auff den Stein /  
so oben am Doff Thurbach am weg stehen sol /  
alda sich die Grentz enden thut / nu hinfuro die  
Grentz sein / Also das der alte Wald / vñ die vor-  
hölzter auff derselben lincken seiten / gegen Kims-  
par gelegen / gedachtem von Grumbach / vnd

B ij

seinen

seinen Erben/allein zu beiagen/vnd der Wild-  
bahn darauff zustehen sol/vnd der jung Wald  
samt den vorhöltzern/auff der andern rechten  
seiten/gegen Thüngen vnd der Wehrr gelegen/  
vns vnd vnserm Stifft/mit dem Wildbahn blei-  
ben/Doch im dem von Grumbach/vnd seinen  
Erben/an jren hergebrachten gras vnd Vogel-  
weiden/so sie der end haben/vnd hienor von vns  
vnd vnserm Stifft zu Lehen getragen/in allweg  
vnuergreiflich/vñ one schaden/sonst sol es auß-  
serhalb der Lehnenschaft/so wir vnd vnser Stifft  
im für eigen/bey allen andern puncten vnd artis-  
culn/wie die in allen auffgerichteten Vertregen/  
zwischen vns vñ gedachtem von Grumbach an-  
gezeigten Wildbahns halben verleibt/vnd bes-  
griffen/in seinen beständigen Kresten vnd Wir-  
den bleiben/vnd gelassen werden.

Zu dem allem obgemelt/sollen vnd wöllen  
wir auch mit vleis handeln/das im dem von  
Grumbach/der Hoff Nilprechtshausen/sanct  
Veit genant/vnd dem Kloster sanct Agneten zu  
Wirtzburg zustendig/mit allen seinen Rechten/  
vnd Gerechtigkeiten/gantz nichts dauon aus-  
genommen/nach billichen zimlichen dingen/mit  
erblich besetzten Gütern auszuwechsseln/gestat-  
vnd vergönnet werden sol/Vnd als auch gemel-  
ter von Grumbach/noch ein Schuldbrieff bey  
vns/vber zehen tausent Gulden an gold sagen/  
hat

Hat/daran drey tausent Gilden bezaleet sind sol  
im derselbig Schuldbrieff auch one weitere gel-  
tung/wider heraus gegeben/vnd zu handen ge-  
stellet werden/solches alles vnd jedes/wie es o-  
ben specificirt/vnd vnschiedlich benennet ist/wir  
obgenanter Melchior Bischoff zu Wirtzburg/  
vnd Hertzog zu Francken/aller ding frey/ledig/  
vnd vnbestimmt vbergeben/zugestellt/ vnd erb-  
lich auch vrthetlich/ geeignet/vbergeben/zustel-  
len/Vnd eignen im die hiemit/vnd in krafft dis  
Brieffs/ Also das er seine Erben/ Erbnemen vñ  
Nachkommen/dieselben nu hinfuro/wie andere  
ire frey eigene Güter/gebrauchen/geniessen/ver-  
kauffen/versetzen/verpfenden/zulehen machē/  
vnd sonst in andere wege damit handeln/ thun/  
vnd lassen mögen/ Unser/vnsers Stifts/vnd  
menniglichs von vnser wegen aller ding vnuer-  
hindert.

Wir eignen vnd befreien im auch darzu/  
alle seine Lehen/so er/vnd seine Voreltern von  
vns vnd vnserm Stifte zu Lehen getragen/ Also  
das er/seine Erben/vnd Nachkommen/dieselben  
nu hinfuro für frey eigen innehaben/die besitzen/  
geniessen/vnd sonst allerding damit ires gefal-  
lens thun vnd handeln mögen/wie mit den an-  
dern obgemelten Gütern/so wir im vnd seinen  
Erben/inhalt dis Brieffs/für frey/ledig/vnd  
vnbestimmt vbergeben/zugestellt/vnd erblich  
auch vrthetlich geeignet habē/ Als wir vns dann

B ij

hierz

hierauff/ für vns/ vnd vnser Nachkomen/ am  
Stift/ vnser/ vnd vnser Stifts eigenthum/ an  
allen diesen gewesenen Lehengütern/ frey wil-  
liglich begeben vnd verzeihē/ vns desselben wei-  
ter nicht anzumassen/ noch vns hiwider einiger  
begnadung/ freiheit/ Rechtens/ Dülff/ oder Re-  
stitution/ wie die in oder aufferhalb Rechtens er-  
langt/ vnd ausgebracht werden möcht zu ge-  
brauchen/ Sondern der allerding begeben vnd  
verziehen sind/ getrewlich/ vnd on alles geuerde.  
Doch haben wir vns/ vnsern Nachkomen/ vnd  
Stift/ an allen obgemelten specificirten Gütern/  
die geistliche Gericht/ vñ auch das Landgericht/  
des Hertzogthums zu Francken beuor behal-  
ten/ vnd behalten vns die hiemit beuor/ in krafft  
dis Vertrags. Des alles zu warem vrkund vnd  
steter haltung/ haben wir für vns/ vnd vnser  
Nachkomen am Stift/ vnser vnd vnser Stifts  
Insigel hieran hengen lassen. So bekennen wir  
Friederich von Wirberg Dechant/ vnd gemein  
Capitel des Thumbstifts Wirtzburg/ das dies-  
ses des hochwürdigen Fürsten vñ Herrn/ Herrn  
Melchior/ Bischoff zu Wirtzburg/ vnd Hert-  
zogen zu Francken/ vnser G. D. vbergeben/ zu-  
stellen/ auch erblich vnd vrthetlich eignen/ der  
obbenelten benannten Gütern/ Desgleichen die  
ledigung vnd freymachung der Lehen/ gegen  
Wilhelm von Grumbach/ seinen Erben/ Erb-  
nemen/ vnd Nachkomen beschehen/ mit vnserm  
guten



guten vorwissen vnd willen zugangen sey. Ge-  
reden vnd versprechen auch / für vns vnd vnser  
Nachkomen am Stifft / dis alles genem / stet /  
vnd fest zu halten / vnd darwider nimermehr zu  
sein / in einig weis oder weg / noch auch vns einis  
ger begnadung / Freiheit / Rechtens / Dülff oder  
Restitution wie die in oder aufferhalb Rechtens  
ausgebracht / erlangt / oder aus eigener beweg-  
nus geben werden möchten / hiewider nicht zu  
gebrauchen / in kein weis noch weg / Getrewlich  
vnd one alles generde. Des zu waren vrkund /  
haben wir zunor / hochgenants vnser gnedigen  
Nerrn zu Wirtzburg / vnd dero Stiffts Insigel  
vnser Thumbcapitels gemeinlich Insigel / für  
vns vnd vnser Nachkomen des Stiffts hieran  
hengen lassen. Der geben ist am Sambstag /  
nach dem heiligen Pfingstag / den II. Junii / vnd  
Christi vnser lieben Nerrn geburt / funff-  
zehenhundert / vnd im zwey vnd  
funffzigsten Jar etc.

Melchior Epis. sst.

Wilhelm von Grumbach.

Friderich von Wirsberg Thumb-  
dechant / vnd von wegen eines ge-  
meinen Capitels zu Wirtzburg.

Copia

# Copia des Brieffs/

darinne der Bischoff von Wirzburg die Vnterthanen/ so er vnd sein Capitel/ Wilhelm von Grumbach/ vnd seinen Erben/ in Krafft des mit im auffgerichteten Vertrags/ aller pflicht ledig zelet/ vnd mit gelübd vnd Eiden erblichen an Wilhelm von Grumbach / vnd seine Erben weisen thut / Darauff sie als bald Grumbachen vnd seinen Erben geschworen.

**I**n Gottes gnaden wir Melchior Bischoff zu Wirzburg / vnd Dertzog zu Francken/ Als wir vns/ vnserm Stiffte/ auch Landen vnd Leuten/ vnd gemeiner Ritterschafft zu gutem/ mit dem Nochgebornen Fürsten/ vnserm besondern lieben Derrn vnd Freund/ Derrn Albrechten/ dem Jüngern Marggrauen zu Brandenburg etc. durch Vnterhandlung auch gutes vorwissen vnd willen vnser Chumbcapitels / gütlich vnd freundlich verglichen vnd vereinigt haben/ Inhalts eines darüber auffgerichteten besigelten Vertrags/ des Datum stehet/ Sambstag nach Cantate/ den 21. Maij/ nach Christi vnser lieben Derrn Geburt 1552. Jar/ Vnd aber  
sich

sich der vest/vnser lieber getrewer/Wilhelm von  
Grumbach zu Rimpar / in solcher Vnterhand-  
lung vns/vnd vnserm Stifft zu gutem/so getrew  
lich vnd vleissig gehalten/ Das er vns in solcher  
Vertrags handlung/vnser Ampt Meinberg vnd  
anders mehr zu gutem erhalten/vnd deshalb  
etlich viel tausent Gũlden / von vnserm lieben  
Derrn vnd Freund / Marggraff Alberten vers-  
prochenen gnadengelts begeben vñ fallen las-  
sen/ Dagegen wir im/wie billich/ ein gnedige  
erstattung zu thun/aus danckbarlichem gnedi-  
gem willen/versprochen vñ zugesagt/Vns auch  
desselben/ gegen solcher erzeigten vnterthenigen  
trew / schuldig erkennen vnd wissen / Dieweil  
wir vnd vnser Thumcapitel für vns selbst/son-  
sten dieses vnser Ampt nicht erhalten mögen/  
wir hetten denn der Vertrags handlung absein/  
vñ eines verderblichen Oberzugs vnser Stiffts  
gewertig seinwollen. Solchem nach haben wir  
für vns/vnsere Nachkomen am Stifft/auch mit  
vorwissen vnd willen vnser Thumcapitels/  
im Wilhelmen von Grumbach/vnd seinen Er-  
ben / zu solcher schuldigen danckbarlichen wi-  
derstattung / nachfolgende vnser Güter vnd  
Gerechtigkeit/ Als nemlich das Kloster Mayn-  
bron/Auch was wir von vnser Stiffts wegen/  
in den nachbenanten Dörffern/ Sultzwiesen/  
Erbshausen/Dausen/Berchten/Oberbleich-  
feld/vnd Rurnach/an bethen/stewrn/irone /  
C diens

diensten / gülden / zinsen / zehenden / gefellen /  
Scheffereien / Lehenschafften / Manschafften /  
Gerichten / Wubn vnd Weiden / Wassern / ho-  
hen vnd nidern Oberkeiten / sampt allen andern  
derselben zugehörigen Rechten vnd Gerechtig-  
keiten / gantz nichts dauon ausgenommen / Des-  
gleichen auch die Kürnacher drey Weyher / mit  
iren Wasserflüssen begriffen / Rechten vnd Ge-  
rechtigkeiten / zu vnd eingehörungen / Allermas-  
sen / wie wir solchs alles auff obgemelten / Klos-  
ster / Dörffern / vnd Weyhern / hergebracht / ges-  
nützt / vnd innen gehabt haben / laut vnd inhalt  
einer auffgerichteten vnd versigelten Übergab / vns-  
ter dem dato / Sonntags nach dem heiligē Pfing-  
stag / den II. Junii / vnd Christi vnser lieben Herz-  
ren geburt 1552. Jar gegeben / vnd zugeeignet.  
Vnd sich nu gebüren wil / dieselbe zugeeignete  
Klöster vnd Dörffer / mit iren Leuten / Gütern /  
gefellen / nutzungen / auch allen vnd jeden zu vnd  
eingehörungen irer verwandtnus / Pflicht / Bes-  
lubb / vnd Eid / Erbhuldung / gewehr / vnd bes-  
fesse / ledig vnd frey zugeben / Welches wir aber  
itzund leibsblödigkeit / vnd anderer fürgefalles-  
ner Sachen vnd geschafft halben / eigener Person  
zu thun verhindert werden. Bekennen öffentlich  
mit diesem Brieff / vnd thun kund allermennig-  
lich / Das wir deshalb dem vesten / vnserm  
Vogt auff vnser lieben Frauenberg / vnd lieben  
Getrewen / Philippen Diemern / vnser volkomen  
macht

macht vnd gewalt geben haben / Geben in den  
also hiemit / vnd in krafft dis Brieffs / das er an  
obberürten orten erscheinen / die gemelte / Klo-  
ster / Dörffer / vnd Weyher / mit allen vnd jedem  
iren bethen / stewart / frönen / diensten / vnd gül-  
ten / Zinsen / Zehenden / Gefellen / Scheffereien /  
Lehnschafften / Manschafften / Gerichten / Wuhn  
vnd Weiden / Wassern / hohen vnd nidern Ob-  
rigkeiten / doch ausgenommen / an allen obgemel-  
ten specificirten orten / vnd Gütern / die geistli-  
chen Gerichte / auch das Landgericht des Herz-  
zogthums zu Francken / so in der vbergab / vns /  
vnd vnserm Stifft ausdrücklich vorbehalte sein /  
auch den Wasserflüssen begriffen / Rechten / Ges-  
rechtigkeiten / zu vnd eingehörungen / in vnserm  
namen von vnsern wegen / vnd an vnser stat / wie  
sich gebüret / irer verwandtnus / pflicht / gelübd /  
Eid / Erbhuldung / gewehr vnd besesse / ledig vnd  
frey zu geben vnd zu zelen / Vnd dieselbigen hin-  
fürder mit dem allem obgenantē Wilhelm von  
Grumbach / vnd seinen Erben zu gewarten / an  
in Wilhelmen von Grumbach itzund zu weisen /  
vnd sonst alles das jenig zu thun / vnd zu hand-  
len / das wir eigener Person / so wir entgegen wes-  
ren / thun / vnd handlen köndten / getrewlich vnd  
one generde / Des zu waren vrtund haben wir  
vnser Insigel an diesen Brieff gehangen / Der  
geben ist auff Freitag nach Petri vnd Pauli / den  
ersten tag des Monats Julij / nach Christi vnser  
C ij lieben

Lieben Herrn vnd Seligmachers geburt / Funffz  
zehen hundert vnd im zwey vnd funffzig-  
sten Jar etc.

## Copia des Brieffs /

darinnen Dechant vnd Capitel des  
Stifts Wirzburgs die Vnterthanen / so Wil-  
helm von Grumbach in krafft des auffgerichteten  
Vertrags zugeeignet / irer Pflicht ledig zelen vnd  
sie mit Gelübden vnd Eyden an in Wilhelm  
von Grumbach weisen. Darauff sie als  
bald Grumbachen vnd seinen Er-  
ben geschworen.

**W**ir Friederich von Birzberg  
Dechant / vnd das Capitel ge-  
meinlichen des Thumbstifts zu  
Wirtzburg / Nach dem der Hoch-  
wirdig Fürst vnd Herr / Herr  
Melchior Eischhoff zu Wirtzburg / vnd Hertzog  
zu Francken / vnser gnediger Herr / sich iren  
S. derselben Stifts Landen / Leuten / vnd gemeis-  
ner Ritterschafft zu gutem / mit dem durchleuch-  
tigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn  
Abrechten dem jüngern Marggrauen zu Bran-  
denz

Senburg etc. vnserm gnedigen Herrn / durch vn-  
sere vnterhandlung / auch gutes vorwissen vnd  
willen / gütlich vnd freundlich verglichen / vnd  
vereinigt haben / inhalt eines darüber auffgerich-  
ten besigeltē Vertrags / des datum stehet / Sam-  
stag nach Cantate / den 21. Maij / nach Christi vn-  
sers lieben Herrn geburt 1552. Jar. Vnd sich  
aber der Edel vnd vest Wilhelm von Grumbach  
zu Rimpar / in solcher vnterhandlung hochges-  
nantem vnserm G. D. von Wirtzburg / vnd sei-  
ner F. G. Stifft zu gutem so getrewlich vñ vleis-  
sig gehalten / das er seiner F. G. in solcher Ver-  
trags handlung / irer F. G. ampt Meinberg / vnd  
anders mehr zu gutem erhalten / vnd deshalb  
etlich viel tausent Gũlden / von vnserm G. D.  
Marggraff Alberten etc. versprochenen gnaden-  
gelds begeben / vnd fallen lassen / Dagegen vn-  
ser G. D. von Wirtzburg im / wie billich / ein gne-  
dige erstattung zu thun / aus danckbarlichem gne-  
digem willen versprochen / vnd zugesagt / auch  
solchem nach gedachter vnser G. D. von Wirtz-  
burg / für sich / vnd seiner F. G. nachkomen am  
Stifft / mit vnserm vorwissen vñ willen / im Wil-  
helmen von Grumbach / zu solcher schuldiger  
danckbarlicher widerstattung / nachfolgende gü-  
ter vnd gerechtigkeit / Als nemlich das Kloster  
Maybrun / auch was sein F. G. von ires Stiffts  
wegen / in den benannten Dörffern / Sultzwisen /  
Erbshausen / Dausen / Berchten / Oberbleich-  
feld /

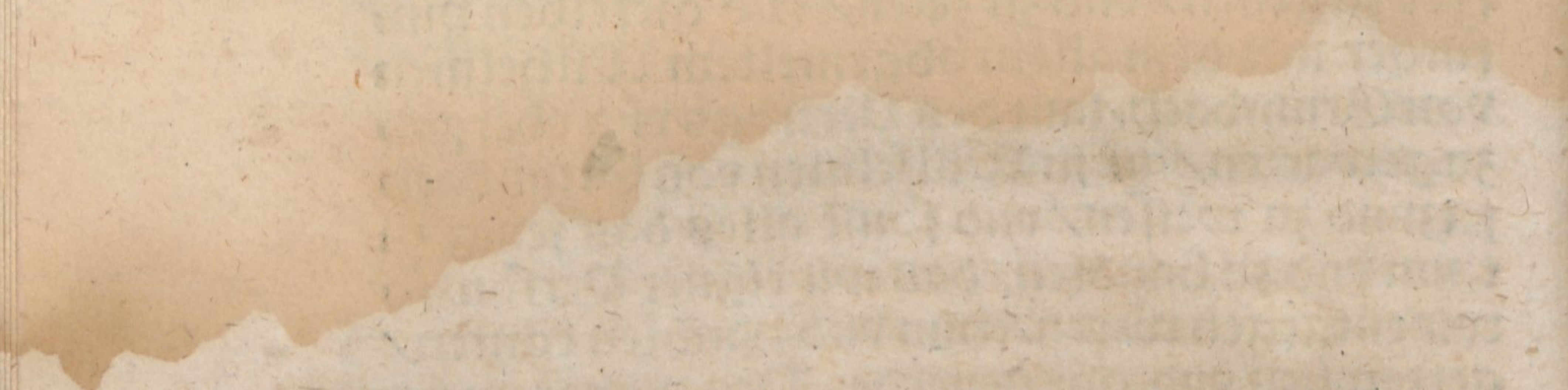
fels / vnd Kurnach / an bethen / storn / fronen /  
diensten / Gulten / Zinsen / Zehenden / gefellen /  
Scheffereien / Lehnshafften / Manschafften /  
Gerichten / Wuhn vnd Weiden / Wassern / hohen  
vnd nidern Oberkeiten / sampt allen andern ders  
selbigen zugehörigen Rechten vnd Gerechtig  
keiten / gantz nichts dauon ausgenomē / Desgleis  
chen auch die Kurnacher dery Weyher / mit iren  
Wasserflüssen / begrieffen / Rechten vnd Gerech  
tigkeiten / zu vñ eingehörungen / Allermassen wie  
sein f. G. solchs alles auff obgemelten Kloster /  
Dörffern vnd Weyhern hergebracht / genützt /  
vnd ingehabt hat / laut vnd inhalts einer auffges  
richten vnd versigelten vbergabe / vnter dem das  
to / Sontags nach dem heiligen Pfingstage / den  
II. Junij / vnd Christi vnser lieben Derrn geburt  
1552. Jar / gegeben vnd zugeeignet / Vnd sich nu  
vermüg solcher vbergab gebüren wil / obgemelte  
Kloster vnd Dörffer / mit iren Leuten / Gütern / ge  
fellen / nutzungen / auch allen vnd jeden zu vñ ein  
gehörungen / irer verwandtnus pflicht / gelübd /  
Eid / vnd erbhuldung / damit sie vns bisher ver  
wandt vnd zugethan gewesen / ledig vnd frey zu  
geben / vñ zu zelē / Vnd damit hinfuro gedachtem  
Wilhelmen von Grumbach vñ seinen Erben / zu  
gewarten / jetzundan in Wilhelmen von Grum  
bach zuweisen / Bekennen öffentlich mit diesem  
Brieff / vñ thun kundt allermenniglich / Das wir  
deshalben die würdigen / vnser lieben Thumb  
her



herren/Derrn Veiten von Wirtzburg/vñ Derrn  
Josephen / Andresen Fuchssen/samptlich vnd  
sonderlich vnsern volkommenen gewalt vñ macht  
befolhen/vnd geben haben/Befehlen vnd geben  
inen den also hiemit/vnd in krafft dis Brieffs/  
Das sie alle vnd jr jeder in sonderheit/an berür-  
ten orten erscheinen /alle vnd jede obgemelts  
Klosters vnd Dörffer/ Leute vnd Inwoner/in  
vnserm namen/vnd von vnser wegen/vnd an  
vnser stat/wie sich gebüret/jrer verwandtnus/  
pflicht/gelübd/Eid/vnd Erbhuldung/ledig vnd  
frey zu geben/vnd zu zelen/vnd dieselben hin-  
fürder mit dem allem obgemeltem Wilhelmen  
von Grumbach/laut des Vertrags vnd vbergab  
zu gewarten/an in Wilhelmen von Grumbach  
jetzund zu weisen/vnd sonst alles das jenig zu  
thun vnd zu handeln/das wir eigener Person/so  
wir entgegen weren/thun vnd handeln könten/  
getrewlich vnd one generde. Des zu warem vrs  
kundt/ist vnser gemeinen Capitel Insigel wiss-  
sentlich an diesen Brieff gehangen / Der geben  
ist auff Freitag nach Petri vnd Pauli/den 1. Mo-  
nats tag Julij/Nach Christi vnser lieben  
Derrn geburt/Funffzehenhundert  
vnd im zwey vnd funffzig-  
sten Jar 2c.

§

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

3



Pon Wd 751

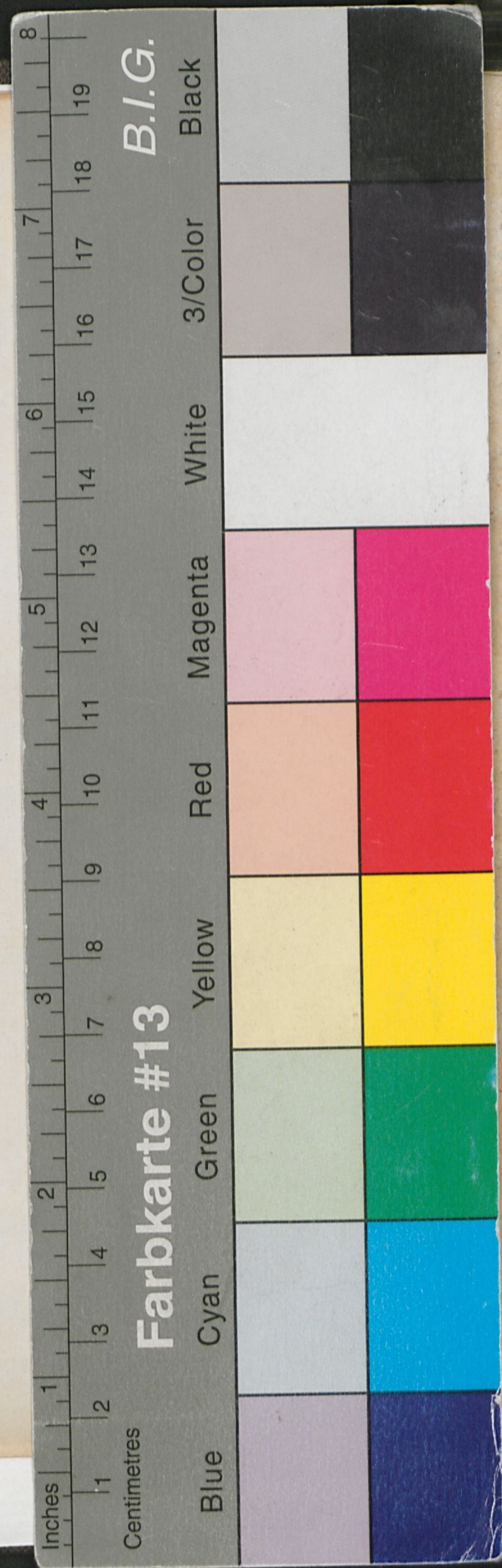
ULB Halle

3

003 280 934







*h. 64, 16. 1*

**Copia etlicher Ver-**  
**trege / so der Bischoff von Wirzburg**  
**mit Marggraff Alberten zu Brandens-**  
**burg etc. vnd Wilhelmen von Grum-**  
**bach auffgericht.**

